

„Die zweite Kammer wolle in Vereinigung mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, das wegen Errichtung der Communalgarde unter dem 29. November 1830 ergangene Mandat nebst beigelegtem Regulativ einer Revision zu unterwerfen, solche zunächst auf die §. 1. des Mandats, so wie die §§. 1. 3. 21. 22. 24. und 26. des Regulativs, und die zu solchen beantragten Abänderungen zu erstrecken und die Resultate den Ständen, wo möglich noch während der Dauer dieses Landtags, vorzulegen.“

Zu 4. konnte die Deputation nicht umhin, in ihrer Mehrzahl den Ansichten der Petenten über das Wünschenswerthe einer gleichförmigen Bekleidung der Communalgarde zu Beförderung ihrer äußern und imposanteren Haltung beizustimmen. Allein sie glaubte doch, daß eine Uniformirung nicht Gegenstand einer allgemeinen Vorschrift, sondern eine dergleichen Maßregel dem fakultativen Entschluß jeder einzelnen Communalgardenabtheilung überlassen bleiben müsse. Deshalb vereinigte sich die Mehrzahl der Deputationsmitglieder, darauf einen Antrag zu stellen: „Daß zu der Bestimmung der §. 21. des Regulativs: die Communalgarde trägt keine Uniform, sondern thut ihren Dienst in Civilkleidern,“ noch hinzugefügt werde: „Jedoch möge eine gleichförmige Bekleidung allenthalben nachgelassen werden,“ da eine solche faktisch ohnedies schon bei den meisten Communalgarden stattfindet.

Dagegen ist ein Mitglied der Deputation (der Referent) der Ansicht und beantragt: „Daß, wo eine Uniformirung überhaupt neuerdings stattfinden soll, die Genehmigung dazu von Beobachtung einer allgemeinen Vorschrift, nach welcher solche überall gleichförmig einzurichten, abhängig gemacht werden möge, wo aber bereits eine dergleichen besteht, nach und nach namentlich bei Eintritt neuer Mitglieder auf eine dergleichen mit der Zeit zu erlangende Gleichförmigkeit hingewirkt werde.“

Sollte aber dessen Antrag zu 1., die Gleichstellung der bewaffneten Corps bildenden Schützengesellschaften mit den Communalgarden betreffend, Annahme finden, so würde auch hier auf Anwendung einer dergleichen Vorschrift unter gleichen Beschränkungen auf dergleichen Schützencorps anzutragen sein. Die Gründe, welche zu den letztern Anträgen das eine Mitglied der Deputation bewogen haben, ist die Erfahrung, daß die Eitelkeit Einzelner durch kostspieligere Kleidung leicht den Uebrigen einen lästigen Aufwand zuzieht und einen Separatismus herbeiführt, der auch im Außern von dergleichen Instituten so viel immer möglich entfernt gehalten werden muß.

Stellvertretender Abg. v. Friesen: Ich kann mich mit dem von der Deputation gestellten Antrag nicht ganz einverstanden erklären. Mir scheint im Allgemeinen, daß die Freiheiten, welche durch das Gesetz gestellt sind, für das Institut immer mehr Nachtheil als Nutzen bringen. Entweder die Communalgarde soll nicht uniformirt werden, so muß man es verbieten, oder sie soll uniformirt sein, so muß es geboten werden. Nach den Erfahrungen, die ich bei der hiesigen Communalgarde gemacht habe, halte ich das Gebot für unbedingt nothwendig. Es scheint zweckmäßig, daß eine gleichförmige Bekleidung statfinde. Nach dem bisherigen Gesetz ist das nicht befohlen, und die Meinung davon war in doppelter Hinsicht sehr wohlmeinend und weise. Man wollte einerseits einer thörichten Eitelkeit keinen Spielraum geben, auf der andern Seite aber keinen unnöthigen Kostenaufwand verursachen. Nun ist aber die Bekleidung, wie sie in Dresden ohne Befehl und ohne

allgemeine, bestimmte Verabredung stattfindet, so einfach und so wenig kostspielig, daß, wenn Jemand sich den Rock nicht sollte anschaffen können, er dem Gesetz nach ohnehin nicht mehr zur Communalgarde befähigt ist. Das Gesetz spricht sehr deutlich aus, daß mittellose Personen vom Communalgardendienst befreit sein sollen. Die Bestimmung vom 14. Juni 1831 hat diese Befreiung dahin erweitert, daß die Befreiung in das Ermessen des Ausschusses gestellt sein sollte. Der Ausschuss ist sehr oft in den Fall gekommen; diese Befreiung auszusprechen, weil von mittellosen Personen der Grund angeführt wurde, daß sie nicht einmal sich einen anständigen Rock anschaffen könnten. Nachdem nun die gleichförmige Kleidung in Dresden ziemlich hergestellt worden ist, ist es oft der Fall gewesen, daß Böswillige dadurch, daß sie sich nicht einkleideten, ihre Kameraden und Vorgesetzten auf verschiedene Weise chikanirten. Wenn der Commandant sich noch so viel Mühe gab, sich vielleicht noch Kosten machte, damit der Gardist einen Rock bekam, und es fiel bei einem solchen Gardisten ein Verweis vor, so zog er, wenn er wieder kam, den Rock nicht an. Solche kleine Chikanen und Neckereien werden dadurch veranlaßt. Ich erlaube mir also den Antrag zu stellen und der Kammer zu empfehlen: „daß die Regierung den gänzlichen Wegfall der §. 21. im Regulativ beschließen wolle und an die Stelle derselben den Befehl setze, daß bei der Communalgarde eine möglichst einfache, gleichförmige Bekleidung eingeführt werden möge.“ Ich bin ganz entfernt davon, daß es in Spielerei ausarte, die nicht nothwendig ist; wenn man auch die allerwohlfeilste Kleidung heraushebe, würde ich mich einverstanden erklären, nur eine Bestimmung wünsche ich darüber.

Auf die hierauf gestellte Unterstützungsfrage des stellvertretenden Präsidenten D. Haase wird der Antrag durch 19 Mitglieder, also ausreichend unterstützt.

Abg. v. Thielau: Ich wollte nur zuvörderst, ehe der Antrag auseinander gesetzt wird, mir eine Frage an den Referenten erlauben. Es ist hier gesagt worden: „jedoch möge eine gleichförmige Bekleidung allenthalben nachgelassen werden.“ Ich kann nicht glauben, daß die Deputation habe Etwas beantragen wollen, was sich von selbst versteht. Sie hat also damit sagen wollen, daß es den Abtheilungen der Communalgarde freistehen solle, einen Beschluß über eine gleichförmige Kleidung zu fassen, und daß an diesem Beschluß die Mitglieder der Abtheilung alsdann gebunden sein sollen. Es kann Niemandem verwehrt werden, sich einen Rock anzuschaffen, wie ihn ein Anderer hat; ebenso wenig kann einem Communalgardisten verwehrt werden, sich eine Uniform anzuschaffen, wie sie andere Communalgardisten tragen. Ich weiß also nicht, was die Deputation unter dem Worte „nachlassen“ verstanden hat.

Referent Reiche-Eisenstuck: Ich muß zu Erläuterung bemerken, daß allerdings in dem Deputations-Gutachten ein, jedoch nur anscheinender Widerspruch liegt. Wenn in §. 21. des Regulativs gesagt worden ist: sie trägt keine Uniform, so hat man eine gleichförmige Kleidung nicht in gleiche Kategorie mit der Uniform zu setzen geglaubt; sondern die Mehrzahl der Deputa-